

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang "Medizininformatik"¹
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
(SPO Medinf-Ba/HKE)**

Vom 08. Juli 2019

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom **17. Oktober 2023***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, nachfolgend „Hochschule Kempten“ folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Medizininformatik² zu qualifizieren.
- (2) Prozesse, Abläufe, Funktionen und Strategien von Organisationen und Organisationsverbänden in der Gesundheitsversorgung werden stark von der Informationsverarbeitung beeinflusst. Die Studierenden lernen die diesbezüglichen Potentiale der zielgerichteten Erfassung, Organisation und Bereitstellung von Informationen und Wissen und der digitalen Unterstützung zugehöriger Prozesse zu verstehen und zu analysieren. Dies dient dem Ziel, die einrichtungsübergreifende und integrierte Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung aller Beteiligten, ökonomischer und rechtlicher Zusammenhänge sowie internationaler Bezüge zu optimieren.

¹ Umbenennung des Studiengangs in „Medizininformatik“ mWv 01.10.2022. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Medizininformatik“ ab dem Wintersemester 2022/2023 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

Studierende im Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegeinformatik“ können auf schriftlichen Antrag oder Antrag in Textform per E-Mail an die Prüfungskommission in den ab 1. Oktober 2022 angebotenen Bachelorstudiengang „Medizininformatik“ wechseln. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Beginn des WS 2022/2023 zu stellen.

² Vgl. Fußnote 1

Dabei müssen die speziellen Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens ausdrücklich berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich erstens um einen Bereich mit einer sehr hohen Interdisziplinarität, in dem sehr unterschiedliche Personen- und Berufsgruppen wie Patienten, Angehörige, Ärzte, Pflegekräfte, Verwaltung, Behörden, Krankenversicherer, Gesetzgeber und Forschungseinrichtungen aufeinandertreffen. Zweitens findet die Gesundheitsversorgung zudem zunehmend örtlich und zeitlich verteilt und in verschiedenen Phasen des Lebens statt. Hierbei liegt der Fokus auf sehr unterschiedlichen Prozessen wie der Prävention, der Diagnostik, der Therapie von akuten Situationen sowie der Pflege von chronischen Zuständen. Nicht zuletzt ist drittens der Gegenstand der Gesundheitsversorgung der Mensch, sodass ein besonderes Augenmerk auf gesellschaftliche und ethische Fragen gelegt werden muss.

Alle Akteure des Gesundheitswesens müssen demnach mit modernen Informations- und Kommunikationssystemen (IuK-Systemen) unterstützt werden, die sie einerseits mit den richtigen Informationen am richtigen Ort und zur richtigen Zeit in der richtigen Form versorgen und andererseits sinnvoll entlasten, um damit mehr Zeit für die Patientenbetreuung zu gewinnen.

Studierende der Medizininformatik³ erwerben deshalb die Fähigkeit, IuK-Systeme nicht nur in Einrichtungen des Gesundheitswesens, sondern auch einrichtungsübergreifend qualifiziert zu analysieren, zielgerichtet zu gestalten, stabil zu implementieren und verantwortungsvoll zu nutzen. Studierende erlernen dazu in praxisorientierten Lehrveranstaltungen das kooperative Arbeiten in unterschiedlichen Rollen und werden aufgrund ihres Domänenwissens zu geschätzten Partnern und Beratern der Anwender.

Außerdem fördert das Studium der Medizininformatik⁴ die für die berufliche Praxis notwendigen Fähigkeiten zur Kommunikation und interdisziplinären Teamarbeit, das Verantwortungsbewusstsein für den Umgang mit Menschen, sensiblen Daten und moderner Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Befähigung zur Übernahme sozialer Verantwortung und zu gesellschaftlichem Engagement. Aufbauend auf einer soliden naturwissenschaftlichen Grundausbildung erwerben die Studierenden darüber hinaus Fähigkeiten, die sie zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten qualifizieren.

- (3) Der Bachelorstudiengang "Medizininformatik⁵" ist auch die Basis und Zugangsvoraussetzung für eine anwendungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudiengang.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 30 Stunden entspricht, und gliedert sich in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.

³ Vgl. Fußnote 1

⁴ Vgl. Fußnote 1

⁵ Vgl. Fußnote 1

- (2) ¹Das Basisstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. ²Das Vertiefungsstudium umfasst vier theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester im Umfang von 20 Wochen, das als fünftes Studiensemester geführt wird. ³Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 4 Module

- (1) ¹Die Pflichtmodule, die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Anzahl der Credit Points, die Art und Dauer der Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Von der Zuordnung der einzelnen Module des Vertiefungsstudiums zum 3. und 4. Studiensemester oder 6. und 7. Studiensemester kann durch den Studienplan im begründeten Einzelfall abgewichen werden.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Studienganges verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einem Katalog nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes zu wählen sind. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Kempten zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche beschriebenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist auf Fakultätsebene bekannt zu machen. Das Modulhandbuch ist Bestandteil des Studienplans. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Credit Points je Modul und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,

2. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
3. die Richtziele und Studieninhalte der Pflicht- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
4. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studienseesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit,
6. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule.
7. die maximale Teilnehmerzahl bei Fächern mit Zugangsbeschränkung.

§ 6

Zugangsbegrenzung bei Fächerwahl

- (1) Der Studiengang enthält Angebote, die von den Studierenden im Studienverlauf gewählt werden. Dieses Angebot erlaubt qualitativ hochwertige Lehre mit individualisierbaren Schwerpunkten für die Studierenden. Lehrveranstaltungen dieser Fächergruppe können Kapazitätsgrenzen unterliegen. Die Fakultät Informatik betreibt zur Regelung des Zugangs ein Belegungsverfahren, das Chancengleichheit unter den Studierenden wahrt und ihnen zügigen Studienabschluss ermöglicht.
- (2) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Aufnahmekapazität vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die im Studiengang eingeschrieben sind und sich rechtzeitig zu den festgesetzten und veröffentlichten Terminen für die Lehrveranstaltungen angemeldet haben, wie folgt vorgenommen.
 1. Erste Zulassungspriorität haben Studierende, die für das jeweilige Semester ein solches Fach noch nicht (oder nicht in ausreichender Anzahl) gewählt haben und deren Studienfortschritt die Wahl einer solchen Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester vorsieht.
 2. Sollte die Zahl der Studierenden aus 1. die Platzanzahl überschreiten, wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 7

Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen mindestens zu den in Anlage A benannten Grundlagen- und Orientierungsmodulen zu erbringen.
- (2) Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 CP in den Modulen des Basisstudiums erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (3) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 8

Eintritt in das Vertiefungsstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer in den Modulen des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 CP die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Zulassung zum Vertiefungsstudium besitzt und in den Modulen des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 20 CP die Endnote „ausreichend“ oder besser erhalten hat.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Basisstudium setzt voraus, dass
 1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierende/r an der Hochschule Kempten im betreffenden Studiengang vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Vertiefungsstudium setzt voraus, dass
 1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierende/r an der Hochschule Kempten im betreffenden Studiengang im Vertiefungsstudium vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer insgesamt mindestens 170 CP erreicht hat.
- (4)⁶ ¹Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer können eine ausschließlich digitale Abgabe der Abschlussarbeit als alternative Abgabemöglichkeit erlauben. ²In diesem Fall laden Studierende den Textteil ihrer Abschlussarbeit fristgerecht in ein digitales Archiv für Bachelor- und Masterarbeiten an der Hochschule Kempten hoch. ³Nach elektronischer Einreichung der Abschlussarbeit müssen die Studierenden ein von der Hochschule Kempten zur Verfügung gestelltes Formular im Original unterschrieben persönlich oder postalisch in der Abteilung Studium abgeben. ⁴Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer wird den Studierenden Informationen zum Ablauf der digitalen Abgabe des Textteils und ggf. weiterer Daten rechtzeitig

⁶ § 9 Abs. 4 neu angef mWv 01.10.2023 durch Änderungssatzung v 21.07.2023; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Medizininformatik“ ab dem Wintersemester 2023/2024 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

vor dem Abgabetermin mitteilen. ⁵Die Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.⁷

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang "Medizininformatik⁸" wird eine Prüfungskommission gebildet, der neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder der Fakultät Informatik angehören.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die oder den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission und für jedes Mitglied der Prüfungskommission eine/n Ersatzvertreter/in als ständige Vertretung.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren Credit Points gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3; (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3; (gut); 2,7; 3,0; 3,3; (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 CP erreicht wurden.
- (4) Im Bachelor-Zeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. ²Für den Fall nicht ausreichender Daten in bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.

§ 12 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

⁷ § 9 Abs. 4 Satz 5 neu angefügt mWv 19.10.2023 durch Änderungssatzung v 17.10.2023

⁸ Vgl. Fußnote 1

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science, Kurzform: „B. Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegeinformatik“ ab dem Wintersemester 2019/2020 im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung vom 17.10.2023 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der SPO Medinf-Ba/HKE an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 8. Juli 2019 und der Änderungssatzungen vom 11. April 2022, vom 17. Juli 2023 und vom 17. Oktober 2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 07.05.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 07.05.2019.

Kempten, 08.07.2019

*Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
- Präsident -*

Diese Satzung wurde am 11.07.2019 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.07.2019 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.07.2019.

Anlage zur SPO Medinf-Ba/HKE*

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelor-Studiengangs „Medizininformatik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

A Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Prüfungen		
Nr.	Module und Teilmodule	Art der LV	SWS	Zulassungsvor. **)	Notengewicht	Art u. Dauer (min)	Vorgesehenes Sem	CP
MED1101	Organisation und Finanzierung des Gesundheitssystems ¹⁾	SU, Ü	4		5	schrPr 90	1-2	5
MED1103	Grundlagen der Informationstechnologie ¹⁾	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
MED1104	Softwareentwicklung und Programmieren 1 ¹⁾	SU, Ü, PR	8		10	schrPr 120	1-2	10
MED1110	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre ¹⁾	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
MED1105	Lineare Algebra und Analytische Geometrie ¹⁾	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
MED1102	Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	SU, Ü	4		5	PF 17)	1-2	5
MED1106	Algorithmen und Datenstrukturen	SU, Ü	4		5	schrPr 90	1-2	5
MED1107	Datenbanksysteme	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
MED1108	Betriebssysteme	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
MED1109	Softwareentwicklung und Programmieren 2	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
MED1111	Analysis für angewandte Informatik	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	1-2	5
Summe								60

*) Grundlagen und Orientierungsmodule

**) Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

B Vertiefungsstudium (3. bis 7. Studiensemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Prüfungen		
Nr.	Module und Teilmodule	Art der LV	SWS	Zulassungsvor. **)	Notengewicht	Art u. Dauer (min)	Vorgesehenes Sem	CP
MED1112	Prozesse in Gesundheit und Pflege	SU, Ü	4		5	schrPr 90	3-7	5
MED1113	Einführung in die Medizintechnik	SU, Ü, PR	4	x	5	PSA 18)	3-7	5
MED1115	Dokumentation und Informationssysteme	SU, Ü, PR	4	x	5	PSA 18)	3-7	5
MED1116	Gamification und Serious Games	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	3-7	5
MED1114	Verteilte Softwaresysteme	SU, Ü, PR	4		5	schrPr 90	3-7	5
MED1117	IT-Projektmanagement	SU, Ü, PR	4		5	schrPr 90	3-7	5
MED1119	Human-computer interaction	SU, Ü	4	x	5	StA ²⁾	3-7	5
MED1118	Grundlagen von eHealth	SU, Ü, PR	4		5	PSA 18)	3-7	5

Anlage A zur SPO "Gesundheits- und Pflegeinformatik"

MED1120	Software Engineering	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	3-7	5
MED1126	IT-Sicherheit	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90	3-7	5
MED1122	Statistik und Wahrscheinlichkeitslehre	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90	3-7	5
	Wahlpflichtmodul 1 ¹²⁾	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90 / eLN ₁₆₎	3-7	5
Praktisches Studiensemester								30
MED3100.1	Praktisches Studiensemester	PRT			25	Praxisbericht ^{4) 5)}		5
MED3100.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	SU, Ü, PR	4		5	LN ^{5) 6) 7)}		5
MED1121	Healthcare Data Analytics	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	3-7	5
MED1122	Validierung von Verfahren und Informationstechnologien im Gesundheitswesen	SU, Ü, PR	4	x	5	schrPr 90	3-7	5
MED4100	Seminar	S	2		5	StA ⁹⁾ u. Koll ⁹⁾	3-7	5
MED5100	Projektarbeit	PR	1		15	StA ¹⁰⁾ u. Koll ¹¹⁾	3-7	15
MED1125	IT-Management	SU, Ü, PR	4		5	schrPr 90	3-7	5
14)	Wahlpflichtmodul 2 ¹²⁾	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90 / eLN ₁₆₎	3-7	5
14)	Wahlpflichtmodul 3 ¹²⁾	SU, Ü	4	x	5	schrPr 90 / eLN ₁₆₎	3-7	5
Bachelorarbeit								15
MED6100.1	Bachelorarbeit	BA			12	Abschlussarbeit		7
MED6100.2	Bachelorseminar	S	1		3	Koll ⁵⁾		7
Summe								150

210

*neu gef mWv 1. Oktober 2023 durch Änderungssatzung v 21. Juli 2023. Die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Medizininformatik“ ab dem Wintersemester 2023/2024 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

- 2) 30 - 50 Seiten
4) siehe Ausbildungsplan für das Praktische Studiensemester
5) bestanden / nicht bestanden
6) Falls mehrere Leistungsnachweise gefordert werden, muss jeder Einzelne bestanden sein.
7) Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
8) Seminararbeit (20 – 50 Seiten)
9) 20-60 min Präsentation mit anschließender Diskussion
10) Erstellung einer Projektdokumentation einschließlich eines Posters
11) Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
12) siehe § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Wahlpflichtmodule sind im Studienplan spezifiziert.
14) Die Fachnummern stammen aus dem Nummernkreis GPB21
16) kann auch durch Kurse der VHB erbracht werden. Art und Dauer der Leistungserbringung richten sich nach der jeweiligen SPO der VHB
17) Portfolio: max. 20 Seiten je Studierende/r
18) Prüfungsstudienarbeit: Eine Prüfungsstudienarbeit kann aus schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Arbeiten am PC oder der Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Rahmen einer Projektarbeit und einem Abschlussbericht bestehen. Der Arbeitsumfang beträgt 40 - 60 Stunden.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
eLN	endnotenbildender Leistungsnachweis
Koll	Kolloquium
LN	Leistungsnachweis
PF	PortfolioPF
PR	Praktikum
PRT	Praktische Tätigkeit
PSA	Prüfungsstudienarbeit
S	Seminar
schrPr	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung